



Konzeptkarte Fernbleiben v. Unterricht	Erstellt am: 19.12.2016	Fortlaufende Nr.:
	Letzte Änderung: 06.08.2018	Verantwortlicher: Sebastian Moises
Ziel: Erfüllung der Schulpflicht		
Verknüpfte Konzepte: Befreiung vom Unterricht	Rechtliche Grundlage: SVBl 12/2016	
Verknüpfte Prozesse:	Anlagen:	

Vereinbarungen und Regelungen	
<u>Fehlzeiten</u> <u>Der Grund für eine Fehlzeit ist unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</u>	
1. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht sowie an Schulveranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen (gem. §58 d. NSchG). 2. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens bis um 8:00 Uhr des ersten Fehltages bzw. unverzüglich mitzuteilen. 3. Die Mitteilung erfolgt per Mail an das Klassenteam bzw. die Klassenlehrkraft. Eine Kopie der Mail ist an abwesend@igs-buchholz.de zu senden. 4. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterrichtsstunden an einem Schultag und nimmt dann wieder am Unterricht teil, ist die Lehrkraft der sich anschließenden Stunde über die Beendigung der Abwesenheit <u>von der Schülerin/dem Schüler</u> in Kenntnis zu setzen. 5. <i>Nachträgliche Mitteilungen einer Abwesenheit müssen spätestens am darauffolgenden Unterrichtstag per Mail an das Klassenteam bzw. die Klassenlehrkraft/den Tutor erfolgen. Eine Kopie der Mail ist an das abwesend@igs-buchholz.de zu senden. Später eingehende Mitteilungen begründen das Fernbleiben nicht; es entstehen unentschuldigte Fehlzeiten. Später eingehende ärztliche Atteste sind von dieser Regelung ausgenommen.</i> 6. Im dringenden Ausnahmefall kann eine fernmündliche Information über das Fernbleiben an das Schulsekretariat unter 04181-928660 erfolgen. Das Schulsekretariat meldet das Fernbleiben per Mail an das Klassenteam oder die Klassenlehrkraft unverzüglich weiter. 7. Das Sekretariat trägt jegliches Fernbleiben vom Unterricht oder einer Schulveranstaltung unverzüglich in das Digitale Klassenbuch ein. 8. Dauert das Fernbleiben länger an als angekündigt, nehmen die Erziehungsberechtigten bis um 8:00 Uhr des ersten – bisher nicht begründeten - Folgetages eine Mitteilung an das Klassenteam bzw. die Klassenlehrkraft und das Sekretariat vor. 9. Bei längeren Erkrankungen, längerem Fernbleiben oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die	



Erziehungsberechtigten. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

10. Volljährigen Schülerinnen und Schülern obliegen alle Pflichten der Erziehungsberechtigten.
11. **In der gymnasialen Oberstufe kann häufiges Fehlen zur Nichtbewertbarkeit des Schülers führen. Ab 30 % (entschuldigtes UND unentschuldigtes) Unterrichtsversäumnis ist in der Regel die Leistung nicht mehr bewertbar, sodass die Beleg- und Einbringungsverpflichtung u.U. nicht mehr erfüllt wird und ggf. das Abitur dadurch nicht erworben werden kann. Dabei gilt die 30 %-Regelung für jeden einzelnen Unterricht, nicht für den Durchschnitt aller Unterrichtsstunden in allen Fächern.**
12. **In der gymnasialen Oberstufe ist jede Schülerin / jeder Schüler verpflichtet, jede betroffene Lehrkraft über die Abwesenheit und den Grund des Unterrichtsversäumnisses zu informieren. Das gilt auch, wenn sich die Abwesenheit nur über einen Teil des Schultages erstreckt. Anderenfalls wird die nicht erbrachte Leistung mit ‚ungenügend‘ bewertet.**

Schulverweigerung

13. Schulen sind gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen. Hierzu gehört die Vermittlung und Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
14. Bei 10 entschuldigten Fehltagen innerhalb von 3 Monaten informiert das Klassenteam unverzüglich den Schulleiter über den Sachverhalt. Der Schulleiter droht ggf. schriftlich eine Attestpflicht an. Bei fortgesetztem entschuldigtem Fehlen informiert das Klassenteam unverzüglich den Schulleiter, der ggf. die Attestpflicht ausspricht.
15. Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder bei verbindlichen Schulveranstaltungen sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Ergänzend ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.
16. Bei 10 unentschuldigten Fehltagen erfolgt unverzüglich in Zusammenarbeit mit dem Schulsozialarbeiter eine Meldung an die Kreisjugendpflege.
 17. Bei weniger als 10 Fehltagen kann eine Meldung an die Kreisjugendpflege ebenfalls erfolgen, wenn aus der Meldung deutlich wird, dass alle schulischen Mittel ausgeschöpft sind und sich das schuldistanzierte Verhalten zu verfestigen droht. Auch hierbei ist eine Zusammenarbeit mit dem Schulsozialarbeiter Voraussetzung.